



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radio Controlled Tractor Pulling e.V.“ in Kurzform auch RCTP genannt und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Haßmoor.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die RCTP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege und Förderung des Tractor Pulling Modellsports auch genannt „Micropulling“ Modellsports und des Selbstbaues von Micropulling Modellen, insbesondere auch durch die Förderung und Weckung des Interesses am Modellsport sowie die Vertretung der Interessen der in ihm organisierten Modellsportler. Sein Ziel ist die Zusammenfassung all derer, die Micropulling betreiben möchten oder daran interessiert sind. Die RCTP will die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Micropulling - Modellsports gewinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RCTP. Sie haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung der RCTP keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung der RCTP dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der RCTP nicht eingeschränkt werden.
8. Zweck des Vereins ist auch die Aufstellung eines allgemeinen sowie technischen Reglements, um sportliche Wettbewerbe unter seinen Mitgliedern zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres erwerben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
2. Mitglieder der RCTP können werden:
 - a) als aktive Mitglieder (Fahrer): alle natürlichen Personen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten.
 - b) als passive/fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen der RCTP durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
 - c) als Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um die RCTP und dessen Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie passive/fördernde Mitglieder
3. Ein Aufnahmestopp für Neumitglieder kann im Bedarfsfall vom Vorstand mit Begründung ausgesprochen werden.
4. Personen aus Nachbarstaaten Deutschlands können Mitglieder der RCTP werden und aktiv die Meisterschaft der RCTP fahren. Bedingung dafür ist, dass in dem betreffenden Staat keine aktive Micropulling – Organisation existent ist.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Im Falle der Ablehnung des Neuaufnahme – Antrages brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn weniger als zweidrittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
2. Die Probe – Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe des Aufnahmeantrages sowie dessen Genehmigung durch den Aufnahme – Ausschuss der RCTP. Der Ausschuss kann ein Probemitglied ohne Angabe von Gründen abweisen. Die Probe – Mitgliedschaft wird bis zur folgenden Jahreshauptversammlung befristet. Erst nach der Abstimmung wie unter § 4.1 beschrieben, ist der Antragsteller Vollmitglied.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - b) durch Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
 - c) durch Tod einer natürlichen Person.
 - d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - dasselbe sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, wodurch das Ansehen und der Ruf des Vereins geschädigt werden. Dies trifft besonders bei ehrenrührigen Delikten zu.
 - dasselbe den fälligen Beitrag nicht bezahlt, und mindestens 6 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist.
 - dasselbe die Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verletzt, den Vereinsfrieden stört, sich unsportlich verhält und sein Ausschluss daher im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche vermögensrechtlicher Art der Ausgeschiedenen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der RCTP unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen und über diese das Stimmrecht auszuüben.
2. Alle aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive/fördernde Mitglieder, soweit diese natürliche Personen sind, haben das Recht, an RCTP Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen im In- und Ausland, die denselben Zweck und die gleiche Zielsetzung wie die RCTP verfolgen, teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag ist satzungsgemäß zu entrichten.
4. Eine vom Vorstand erlassene Schiedsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Wünsche und Anregungen mitzuteilen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages. Dieser ist bei Mitgliedern über den Kassenwart im Voraus abzurechnen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Fördernde/Passive Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, zahlen den Betrag, der jährlich laut Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben wird. Fördernde Mitglieder, wenn es sich um juristische Personen handelt, zahlen Beiträge nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
4. Bei Aufnahme in die RCTP wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.
6. Die Beiträge sind im Voraus fällig.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das einzelne natürliche Mitglieder einen ermäßigten Beitrag bezahlen. Gleiches gilt für bestimmte Gruppen von Personen, z.B. Schüler oder Mitglieder in der Ausbildung.
8. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 2 Monate nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart eines Jahres auf das RCTP – Vereinskonto zu überweisen.
9. Neue fördernde/passive Mitglieder, die im Laufe der zweiten Jahreshälfte der RCTP beitreten, werden für das Eintrittsjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit. Aktive Mitglieder, die im Laufe einer Saison beitreten, müssen den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen, wenn sie im Eintrittsjahr noch als Fahrer an Meisterschaftsläufen der RCTP teilnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder, sowie der Fördernden/passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung auch des Beschlussgegenstandes, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen.
 - b) Anträgen auf Abberufung eines Vorstandes oder Vorstandmitgliedes.
 - c) Aufnahme eines Neumitgliedes.
 - d) Änderungen des Technischen Reglements der RCTP.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.
 8. Erst 12 Monate nach der Aufnahme als Mitglied durch die Mitgliederversammlung ist diese/dieser Stimmberechtigt. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Fördernde/passive Mitglieder haben nur Stimmrecht in Abstimmungen, die das allgemeine Reglement und die Satzung betreffen.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre).
In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft) gewählt.
 - d) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr auf Antrag des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderung.
 - f) Entscheidung gemäß § 4.1 und § 4. 2d über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins es für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder.
11. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
12. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.
2. Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden; eine Abberufung ist nur wirksam, wenn unmittelbar anschließend eine Ersatzwahl stattfindet.
3. Dem Vorstand können alle Mitglieder angehören.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführerwelche zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und Außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB).
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
8. Der Vorstand kann mit der Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben fachkundige Personen aus dem Kreise der Mitglieder beauftragen.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die gemäß § 10.8 beauftragten Personen sind ehrenamtlich tätig, Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet.
11. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres ergänzen.

§ 11 Der Aufnahme - Ausschuss

1. Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für zwei gewählt werden. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden zwei Mitglieder für den Aufnahme-Ausschuss gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird ein Mitglied für den Aufnahme-Ausschuss gewählt.
2. Er hat die Aufgabe, nach Abgabe eines Aufnahme – Antrages über die Aufnahme in die RCTP als Probemitglied zu entscheiden.
3. Er kann die Probemitgliedschaft abweisen, wenn erwartet werden kann, dass durch die Probe – Mitgliedschaft der Vereinsfrieden gestört wird oder einer der Punkte wie unter § 4.3.d beschriebenen Punkte befürchtet werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Bei Satzungsänderung ist eine zweidrittel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Satzungsänderung ist § 9.4 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann also nur auf einer Mitgliederversammlung im herkömmlichen Sinn beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung der RCTP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gyhum-Sick, 05.03.2016

Johannes Jansen (1.Vorsitzender) Hermann Martens (Schriftführer)